

Wochenend- und Ferienhausanlage Schnipperinger Mühle - Platzordnung und Gestaltungsrichtlinien

In unserem Naturpark Schnipperinger Mühle sollen Bewohner und Besucher sich voll entfalten können und ein maximales Erholungserlebnis mitten in der Natur miterleben dürfen.

Es ist nicht unser Ziel, Sie in Ihrer Individualität einzuschränken. Nichts desto trotz liegt es uns am Herzen, dass innerhalb der Gemeinschaft ein harmonischer Umgang miteinander gepflegt wird, dass die Tier- und Pflanzenwelt der Schnipperinger Mühle behütet und gepflegt werden und dass die Anlage einen abgestimmten Gesamteindruck vermittelt.

Entsprechend appellieren wir an Sie, gemeinsam mit dem Team der ms gartenreich, proaktiv alles dafür zu tun, das positive und idyllische Ambiente und die einzigartige Natur aufrecht zu erhalten.

Im Folgenden finden Sie einige Bestimmung, die wir für absolut notwendig halten und die wir Sie eindringlich bitten einzuhalten.



Bestimmung des Wochenendplatzes

Der Naturpark Schnipperinger Mühle dient Eigentümern von Wochenendhäusern zur Ruhe und Erholung an Wochenenden und im Urlaub. Gegenseitige Rücksichtnahme ist das oberste Gebot für den Aufenthalt auf dem Wochenendplatz.



Ruhezeiten

Auf dem Wochenendplatz sind an Werk-, Sonn- und Feiertagen Ruhezeiten einzuhalten. Mittags von 13 Uhr bis 15 Uhr und nachts von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens.



Befahren des Platzes

Die Straßen und Wege des Wochenendplatzes dürfen lediglich in Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Auf dem gesamten Platz gilt die Straßenverkehrsordnung.

Das Befahren und Begehen der Straßen und Wege des Wochenendplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.



Bebauung der Grundstücke

Für Änderungen, An-, Um- und Neubauten gilt der Bebauungsplan Nr. 57. Aufbauten bis 40m² Grundfläche bedürfen keiner gesonderten Baugenehmigung. Bei Gebäuden über 40m² Grundfläche wenden Sie sich bitte an die Stadt Wipperfürth.



Gastanks

Alle Parzellen des Wochenendplatz haben eine potentielle Gaserschließung. Weder ober- noch unterirdische Gastanks sind gestattet.



Wasserver- und -entsorgung

Alle Parzellen des Wochenendplatzes sind mit einem Wasser- und Abwassersystem erschlossen. Die Verwendung von eigenen Hauswasserwerken und Brunnen ist untersagt. Auch die Einleitung von Fremdwasser (Regenwasser, Brunnen, Wasser aus der Sülz) in das Abwassersystem ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden alle, daraus resultierende Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.



Pflege der Grundstücke und Wochenendhäuschen

Die Grundstücke und Wochenendhäuschen sind durch regelmäßige Pflege in einem ordentlichen Zustand zu halten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Wochenendhaus zum Verkauf steht und in der Zeit bis zum Verkauf vom Eigentümer nicht mehr genutzt wird. Bei längerer Abwesenheit ist für Ersatz zur Ausführung der Arbeiten zu sorgen. Der anfallende Grünschnitt ist fachgerecht zu entsorgen. Eine Abfallbeseitigung auf ungenutzten Parzellen oder im nahe gelegenen Wald ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden alle, daraus resultierende Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.



Offenes Feuer

Das Grillen ist unter der Bedingung erlaubt, dass eine Belästigung von Nachbarn vermieden wird.



Haustierhaltung

Die Haltung von Haustieren – Katzen, Hunde, Vögel – ist gestattet, soweit die Tiere artgerecht gehalten werden können und die Pächter des Platzes nicht belästigt werden. Insbesondere gilt für Halter von Hunden, dass auf dem gesamten Wochenendplatz, außer auf der eigenen, gepachteten Parzelle, Hunde an der Leine zu führen sind und der Tierkot eingesammelt wird.



Müllbeseitigung

Für die Beseitigung von Hausmüll, gelben Säcken und Papier stehen Einrichtungen auf dem Platz zur Verfügung. Sperrmüll, Eisen- und Elektroschrott, sowie Kühlgeräte können nach Anmeldung von Sperrmüll an den mitgeteilten Abholterminen am Parkplatz deponiert werden. Die umweltschonende und sorgfältige Nutzung der Einrichtung wird voraus gesetzt.



Parzellenaufgabe

Bei Parzellenaufgabe und der Veräußerung der Immobilie an Dritte, muss die ms gartenreich GmbH der Wahl des Nachpächters zustimmen.



Schlussbestimmung

Die Platzordnung ergänzt die in den Grundpachtverträgen enthaltenen Regelungen und ist ebenso bindend wie die Bestimmungen der Grundpachtverträge.

Den Anordnungen des Platzverwalters – auch denen, die nicht in dieser Platzordnung aufgeführt sind – muss Folge geleistet werden.